



---

## Motion Fankhauser Janosch (SVP) und Mitunterzeichnende vom 29. Oktober 2018: Zeitplanung im Projekt "ESP Bahnhof – öffentlicher Raum"; Stellungnahme, Berichterstattung und Abschreibung

---

Sehr geehrter Herr Stadtratspräsident  
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

### 1. Text der Motion:

#### *"Zeitplanung im Projekt «ESP Bahnhof – öffentlicher Raum»"*

*Der Gemeinderat wird beauftragt, die Projektplanung des Geschäfts ESP Bahnhof – öffentlicher Raum so auszugestalten, dass die Durchführung einer zweiten Lesung im Stadtrat möglich ist, ohne dass dadurch der vorgesehene Termin der Volksabstimmung nach hinten verschoben werden muss.*

*Begründung: Die Vorlage «ESP Bahnhof – öffentlicher Raum» wird als das wichtigste und umfangreichste Projekt dieser Legislatur bezeichnet; es ist vielschichtig, komplex und der voraussichtlich beantragte Kredit ist ausserordentlich hoch. Dementsprechend ist damit zu rechnen, dass in den Beratungen im Stadtrat Themen auftauchen können, die eine zweite Lesung des Geschäfts im Stadtrat erforderlich machen.*

*Eigentlich ist davon auszugehen, dass der Gegenstand dieser Motion durch den Gemeinderat bereits im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt wurde und das damit für eine Selbstverständlichkeit motioniert wird. Eine Äusserung, welche von einem Vertreter der Exekutive anlässlich des öffentlichen Informationsanlasses vom 22. Oktober 2018 gemacht wurde, lässt allerdings darauf schliessen, dass dies nicht der Fall ist und dass die Motion somit erforderlich ist, um einen rechtzeitigen Abschluss politischen Prozesses sicherzustellen."*

*Janosch Fankhauser und Mitunterzeichnende*

### 2. Stellungnahme

Mit der Motion wird der Gemeinderat beauftragt, die Projektplanung des Geschäfts "ESP Bahnhof – öffentlicher Raum" so auszugestalten, dass die Durchführung einer zweiten Lesung im Stadtrat möglich ist, ohne dass dadurch der vorgesehene Termin der Volksabstimmung auf einen späteren Termin verschoben werden muss.

Steht ein Reglement oder eine wichtige oder umfangreiche Vorlage zur Diskussion, so kann der Stadtrat eine zweite Lesung beschliessen (Art. 27 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates). Das Sachgeschäft zum "ESP Bahnhof – öffentlicher Raum" dürfte dabei ohne Weiteres als umfangreiche Vorlage zu qualifizieren sein.

Die direkte Forderung nach der Anpassung der Projektplanung des Geschäfts betrifft die Vorbereitung eines Sachgeschäfts, die in den Kompetenzbereich des Gemeinderates fällt. Es liegt im Ermessen des Gemeinderates, bei der Vorbereitung einer Vorlage die Terminplanung festzulegen. Die Kompetenz ergibt sich aus der klaren Aufgabenzuweisung, die Geschäfte des Stadtrates vorzubereiten (Art. 67 Abs. 2 der Stadtverfassung).

Damit ist die Motion als **Motion mit Richtliniencharakter** gemäss Art. 34a der Geschäftsordnung des Stadtrates zu qualifizieren.

Der Gemeinderat anerkennt selbstverständlich die Kompetenz des Stadtrates, bei umfangreichen Vorlagen eine zweite Lesung beschliessen zu können. Der Gemeinderat unterstützt deshalb insgesamt das Ansinnen, dass der Stadtrat die Durchführung einer zweiten Lesung beschliessen können soll, ohne dass der Abstimmungstermin auf einen späteren Termin verschoben werden muss. Er beantragt deshalb die **Erheblicherklärung der Motion.**



### 3. Berichterstattung und Abschreibung

Die Beratungen des Geschäfts "ESP Bahnhof – öffentlicher Raum" im Stadtrat müssen spätestens an der Sitzung vom 17. März 2019 abgeschlossen sein, um am geplanten Termin für die Volksabstimmung vom 19. Mai 2019 festhalten zu können.

Mit einer Traktandierung des Geschäfts "ESP Bahnhof – öffentlicher Raum" für die Sitzung des Stadtrates vom 4. Februar 2019 ist es – auf entsprechenden Beschluss des Stadtrates hin – grundsätzlich möglich, unmittelbar an der Sitzung vom 17. März 2019 eine zweite Lesung durchzuführen. Allerdings lässt die Ablaufplanung dem Gemeinderat dabei kaum Zeit, auf die erste Lesung in irgendeiner Form zu reagieren.

**Angesichts der zeitlichen Gegebenheiten stellt der Gemeinderat jedoch als Berichterstattung zur Motion bereits jetzt in Aussicht, die erstmalige Traktandierung des Sachgeschäfts "ESP Bahnhof" für die Sitzung des Stadtrates vom 4. Februar 2019 (unter Vorbehalt der Zustimmung durch das Stadtratspräsidium; vgl. Art. 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates) vorzusehen.**

Für den Fall, dass der Stadtrat die Motion als Motion mit Richtliniencharakter qualifiziert und erheblich erklärt, liegt die schriftliche Berichterstattung des Gemeinderates, welche gemäss Art. 36 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Stadtrates innert 9 Monaten verlangt wird, hiermit bereits vor, und die Motion ist als erledigt vom Protokoll abzuschreiben.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

#### Beschlussesentwurf:

**Der Stadtrat, gestützt auf Art. 34 Abs. 3 und Art. 36 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 7. Dezember 1981 und der mündlichen Stellungnahme des Gemeinderates am 26. November 2018, beschliesst:**

- I. **Die Motion Fankhauser Janosch (SVP) und Mitunterzeichnende vom 29. Oktober 2018:** Zeitplanung im Projekt "ESP Bahnhof – öffentlicher Raum", **wird als Motion mit Richtliniencharakter qualifiziert.**
- II. **1. Die Motion Fankhauser Janosch (SVP) und Mitunterzeichnende vom 29. Oktober 2018:** Zeitplanung im Projekt "ESP Bahnhof – öffentlicher Raum", **wird erheblich erklärt.**
  - 2. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

**Der Stadtrat, gestützt auf Art. 34a Abs. 2 und Art. 36 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Stadtrates, nimmt Kenntnis von der schriftlichen Berichterstattung zur Motion Fankhauser Janosch (SVP) und Mitunterzeichnende vom 29. Oktober 2018: Zeitplanung im Projekt "ESP Bahnhof – öffentlicher Raum" (erheblich erklärt am 17. Dezember 2018).**

**Gemäss Art. 34a Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates wird die Motion mit Richtliniencharakter damit als erledigt vom Protokoll des Stadtrates abgeschrieben.**

Berichterstattung: keine (schriftliche Beantwortung)

Hinweis: **Art. 34a der Geschäftsordnung des Stadtrates** (Motionen mit Richtliniencharakter)

<sup>1</sup> *Motionen mit Richtliniencharakter sind zulässig für Gegenstände, die in den Kompetenzbereich des Gemeinderats fallen.*

<sup>2</sup> *Der Gemeinderat hat mittels schriftlicher Berichterstattung zu begründen, inwieweit er einer erheblich erklärten Motion mit Richtliniencharakter folgen will. Gleichzeitig mit der Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Begründungsberichts wird die Motion als erledigt vom Protokoll des Stadtrates abgeschrieben.*

<sup>3</sup> *Bei Motionen entscheidet der Stadtrat endgültig über deren Qualifizierung als Motion mit Weisungscharakter oder als Motion mit Richtliniencharakter*



## Gemeinderat

Bericht und Antrag für die Stadtratssitzung am 17. Dezember 2018

**Traktandum Nr. 1**

**Art. 36 der Geschäftsordnung des Stadtrates** (Form und Behandlung der Motionen und Postulate):

<sup>5</sup> Erheblich erklärte Motionen und Postulate gehen zur Behandlung an den Gemeinderat; dieser hat darüber so bald als möglich, in jedem Fall innerhalb von zwei Jahren, bei Motionen mit Richtliniencharakter innerhalb von neun Monaten seit der Erheblicherklärung zu berichten, oder Antrag zu stellen.

Langenthal, 14. November 2018

**IM NAMEN DES GEMEINDERATES**

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner